

Webcambilder

Internetzeitung veröffentlicht Bilder einer Kreuzung mit Wohneinheiten

Eine Internet-Zeitung stellte im Jahr 2002 eine Webcam in der Wohnung eines Mitarbeiters auf, die auf eine Kreuzung gerichtet war. Die kontinuierlich wechselnden Bilder dieser Webcam wurden in Briefmarkengröße auf der Hauptseite des Portals der Internet-Zeitung abgebildet. Die Wohnung der Beschwerdeführerin befindet sich an der Kreuzung, die von der Webcam aufgenommen wird. Sie beanstandet, dass durch die Veröffentlichung der Bilder jeder sehen könne, wann sie ihre Wohnung verlasse und wann sie wiederkomme. Wenn die Fenster beleuchtet seien, könne jeder sehen, wer sich im Fensterbereich aufhalte. Zwar könne man anhand der Bilder fremde Personen nur schwer erkennen, vertraute Personen seien jedoch unschwer auszumachen. Daher könne jeder, der wisse, dass die Beschwerdeführerin dort wohne, sie jederzeit kontrollieren. Außerdem sei nicht auszuschließen, dass jemand mit dieser Kamera die Fenster optisch heranhole und weiter in die Wohnung schauen könne. Die Beschwerdeführerin fühlt sich beobachtet und dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Als lokaler Herausgeber der Internet-Zeitung, so der Beschwerdegegner, versorge die Internet-Zeitung seine Leser nicht nur mit aktuellen Berichten, sondern ebenfalls mit multimedialen Objekten wie Bildern, Bildsequenzen, Live-Streams und auch den wechselnden Bildern der betreffenden Webcam. Diese Webcam-Aufnahmen seien nach Ansicht des Beschwerdegegners von allgemeinem Interesse. Außerdem merkt die Redaktion an, dass bei diesen Bildern selbst mit Mitteln der Bildbearbeitung keine Personen identifizierbar seien und dieses Bild auch nicht zur Überwachung eingesetzt werden könne. Zudem widerspreche die Nutzung ihres Erachtens nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, da die Kamera weder steuerbar sei, noch eine Aufzeichnung der Daten stattfinde. Die Redaktion habe keinen Verstoß gegen den Pressekodex ausmachen können. Dennoch habe sie schon vor Monaten auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin reagiert und die Webcam von dem dortigen Platz entfernt. (2003)

Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz befasst sich zunächst mit der Frage der Zuständigkeit des Deutschen Presserats. Diese umfasst derzeit noch Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften und solche journalistischen Beiträge, die von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen in digitaler Form verbreitet werden und zeitung- oder zeitschriftenidentisch sind. Für ausschließliche "Online-Produkte", die nicht auch in einer Printversion hergestellt und veröffentlicht werden, besteht zwar derzeit noch keine Zuständigkeit des Presserats. Die Internetzeitung, zu der es keine Printausgabe gibt, hat sich jedoch in ihren Statuten ausdrücklich auch dem Pressekodex unterworfen, weswegen der Ausschuss in der vorliegenden

Beschwerde auch eine Einschätzung in der Sache vorgenommen hat. Der Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz stellt zu dem Vorgang fest, dass auch bei Abbildungen im Internet, die unter Verwendung einer Webcam aufgenommen werden, die Persönlichkeitsrechte Betroffener zu wahren sind. Auch bei der Nutzung technisch neuer Formen in der Gestaltung von (Online)-Medien ist in der redaktionellen Arbeit der Pressekodex einschließlich der Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz zu beachten. Dies betrifft nicht nur Abbildungen erkennbarer Personen als solche. Darüber hinaus vermitteln derartige Darstellungen häufig eine Vielzahl von weiteren Informationen zu bestimmten Personen, so zum Beispiel, wo sich diese Person zu welcher Zeit befindet. Ebenso kann unter Umständen aus der Information eines Bildes mittelbar oder im Zusammenhang mit anderen Informationen auf ein personenbezogenes Merkmal geschlossen werden. Zu achten ist dabei auch darauf, ob mit einfachen Mitteln der Bildbearbeitung, wie zum Beispiel einer einfachen Vergrößerungsfunktion, eine Erkennbarkeit hergestellt werden kann. In Anwendung der Grundsätze des Pressekodex ist eine nicht genehmigte Veröffentlichung eines solchen personenbezogenen Merkmals durch eine Abbildung stets mit dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung abzuwägen. Besteht kein höherrangiges öffentliches Interesse an der konkreten Berichterstattung, so ist die Verbreitung der personenbezogenen Information über das Internet nicht zulässig. Bei der Verwendung von Webcams ist das Onlineangebot von Bildersequenzen daher so zu gestalten, dass Persönlichkeitsrechte von Abgebildeten nicht verletzt werden. Aufgrund der obigen Ausführungen entscheidet der Beschwerdeausschuss nicht über die Beschwerde im Rahmen eines formalen Verfahrens, fordert die Internetzeitung aber auf, die inhaltliche Bewertung des Presserats auch in Zukunft zu beachten, wie sie es im konkreten Fall bereits durch den Abbau der Webcam verwirklicht habe. (B2-5/2003)

Aktenzeichen:B2-5/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme